

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Enterprise-Kunden

Frontify AG, Version: Mai 2019



1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) regeln die vertraglichen Rahmenbedingungen zwischen Frontify AG („**Frontify**“) und einem Vertragspartner von Frontify („**Kunde**“) im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von Software zur Nutzung über das Internet (Software-as-a-Service).

Der Kunde erkennt die AGB von Frontify in ihrer jeweils gültigen Fassung als einen integrierenden Bestandteil sämtlicher bestehenden und/oder zukünftigen Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden und Frontify im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von Software zur Nutzung über das Internet an. Diese gelten selbst dann, wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen oder ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.

Die detaillierte Beschreibung der von Frontify zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den zwischen Frontify und dem Kunden im Rahmen der Zurverfügungstellung von Software abgeschlossenen Verträge inkl. derer Anhänge (gesamthaft „**Lizenzvertrag**“).

Diese AGB ergänzen den Lizenzvertrag. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und dem Lizenzvertrag gehen die Bestimmungen des Lizenzvertrages den Bestimmungen dieser AGB vor.

Abweichungen und/oder Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von Frontify, insbesondere im Rahmen des Abschlusses eines Lizenzvertrages zwischen dem Kunden und Frontify. Solche abweichenden Vereinbarungen gelten nur für denjenigen Lizenzvertrag, welcher die abweichende Vereinbarung enthält und entfalten keine präjudizierende Wirkung für andere Lizenzverträge zwischen den Vertragsparteien.

Allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Deren Anwendung auf das Vertragsverhältnis zwischen Frontify und dem Kunden ist ausgeschlossen.



2. Leistungen von Frontify

2.1. Nutzungsrecht

Frontify stellt dem Kunden das im Lizenzvertrag bezeichnete und beschriebene Softwareprodukt ("**Software**") zur Nutzung über das Internet zur Verfügung ("**Service**"). Weitere mit der Software verbundenen Rechte, wie z.B. Eigentums-, Urheber-, Patent-, Marken-, Verwertungsrechte stehen dem Kunden nicht zu.

Die Software wird auf Computern eines von Frontify genutzten Rechenzentrums betrieben. Der Kunde erhält für die Laufzeit dieses Vertrages das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht, auf die Software mittels eines Browsers und einer Internetverbindung zuzugreifen und für eigene Geschäftszwecke ausschliesslich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zu nutzen. Für die Internetverbindung zwischen dem Kunden und dem Rechenzentrum und die hierfür erforderliche Hard- und Software (z.B. PC, Netzanschluss, Browser) ist der Kunde verantwortlich.

Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die vom Kunden gebuchte Anzahl von Nutzungseinheiten gemäss Lizenzvertrag. Eine Unter- oder Weiterlizenzierung der Software ist untersagt. Der Kunde hat kein Recht auf ein Werkexemplar und somit auch kein Recht auf eine Sicherungskopie der Software. Sämtliche über das gemäss Lizenzvertrag und diesen AGB definierte Nutzungsrecht hinausgehenden Rechte an der Software oder am Service verbleiben vollumfänglich bei Frontify.

2.2. Einschränkungen

Der Kunde wird nicht direkt oder indirekt versuchen den Quellcode, Objektcode oder die der Software zugrunde liegende Struktur, Ideen, Know-how oder Algorithmen, welche für den Service relevant sind, festzustellen. Der Kunde wird nicht versuchen, die vorgenannten Informationen über die Software zu modifizieren, abgeleitete Werke zu erstellen oder eigentumsrechtliche Hinweise und Kennzeichnungen zu entfernen.

2.3. Betrieb

Frontify ergreift geeignete Massnahmen, um dem Kunden eine möglichst unterbrechungsfreie Nutzung des Service zu ermöglichen. Eine Garantie für eine jederzeitige Verfügbarkeit des



Service und für Ausbleiben anderweitiger Funktionsstörungen und Unterbrechungen kann von Frontify nicht übernommen werden.

Leistungsstörungen des Service meldet der Kunde unverzüglich an Frontify und erläutert die näheren Umstände des Zustandekommens. Frontify wird die Leistungsstörung innerhalb angemessener Frist beseitigen. Frontify ist berechtigt, die Leistungsstörung durch eine Workaround-Lösung zu umgehen, wenn die Störungsursache selbst nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu beseitigen ist und die Nutzbarkeit des Service nicht erheblich leidet.

2.4. Support

Frontify stellt zur Unterstützung bei der Nutzung der Software als Service einen Online-Support zur Verfügung. Der Support beinhaltet nicht: Allgemeinen Knowhow-Transfer, Schulungen, Konfiguration und Implementierung oder kundenspezifische Dokumentation oder Anpassung der Software.

Der Support erfolgt per E-Mail an **support@frontify.com**. Die Supportleistungen werden von Frontify täglich von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr - 17.00 Uhr erbracht. Ausgenommen hiervon sind Feiertage. Anfragen, die ausserhalb dieser Supportzeiten eingehen, gelten als während des nächstfolgenden Werktages eingegangen.

2.5. Leistungsänderungen

Frontify kann die Software zur Anpassung an technische oder wirtschaftliche Marktveränderungen und aus wichtigem Grund ändern. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Änderung erforderlich ist, aufgrund

- a) einer notwendigen Anpassung an eine neue Rechtslage oder Rechtsprechung;
- b) geänderten technischen Rahmenbedingungen (wie z.B. neue Browserversionen oder technische Standards);
- c) des Schutzes der Systemsicherheit, oder;
- d) der Weiterentwicklung der Software (wie z.B. Abschaltung alter Funktionen, die durch neue Funktionen weitgehend ersetzt werden).



3. Beizug von Dritten

Frontify ist berechtigt, zum Zweck der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritte beizuziehen. Dies betrifft insbesondere Hosting-Leistungen.

Sofern gesetzlich zulässig, haftet Frontify für das Verhalten seiner beigezogenen Dritten nur insofern, wie Frontify für sein eigenes Verhalten gemäss Ziffer 7 haftet.

4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

4.1. Gebührenstruktur

Der Kunde schuldet Frontify für die Nutzung der Software während der Vertragslaufzeit die im Lizenzvertrag vereinbarten Lizenzgebühren. Die Vergütung kann insbesondere aus einer einmaligen Einrichtungsgebühr, einer festen monatlichen Grundgebühr (z.B. für Support-, Hosting- und Maintenance-Dienstleistungen) und einer von der Anzahl der gebuchten oder in Anspruch genommenen Nutzungseinheiten abhängigen monatlichen Nutzungsgebühr bestehen.

4.2. Fälligkeit von Lizenzgebühren

Die gesamte Grund- und Nutzungsgebühr wird mit Vertragsbeginn für die Grundlaufzeit (siehe Ziffer 10.1) und danach mit Beginn einer jeden Verlängerungslaufzeit (siehe Ziffer 10.1) für die Verlängerungslaufzeit jeweils im Voraus fällig. Eine Erhöhung der gebuchten Nutzungseinheiten (bzw. Wechsel in ein höheres Leistungspaket) ist jederzeit möglich, eine Reduzierung (bzw. Wechsel in ein niedrigeres Leistungspaket) ist nur mit Wirkung zum Ende der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit oder davor mit Zustimmung von Frontify möglich.

Im Falle einer Erhöhung der gebuchten Nutzungseinheiten innerhalb der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit werden die zusätzlichen Gebühren anteilig in Rechnung gestellt. Für die zusätzlichen Nutzungseinheiten gelten die Preise gemäss der bei Bestellung der zusätzlichen Nutzungseinheiten gültigen Preisliste von Frontify. Der Kunde ist verantwortlich für die Überwachung der Anzahl der genutzten Nutzungseinheiten während der Grund- oder der Verlängerungslaufzeit.



4.3. Rechnungsstellung

Frontify stellt die Gebühren zu Vertragsbeginn und sodann zu Beginn jeder Verlängerungslaufzeit im Voraus in Rechnung. Rechnungen von Frontify sind mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen rein netto zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Der Verzugszins beträgt 5 % p.a.

4.4. Nettopreise

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (z.B. Mehrwertsteuer). Der Kunde ist für die anfallenden Umsatzsteuern verantwortlich.

4.5. Massnahmen bei Zahlungsverzug

Kommt der Kunde mit der Bezahlung von Gebühren in Verzug, ist Frontify berechtigt, nach entsprechender Androhung per E-Mail oder per Brief den Zugang zum Service zu sperren oder das Vertragsverhältnis ausserordentlich zu kündigen. Während der Sperrung hat der Kunde keinen Zugriff auf die im Service gespeicherten Daten.

5. Kundendaten und Datenschutz

5.1. Kundendaten (Immaterialgüterrechte)

Die vom Kunden im Rahmen der Nutzung der Software eingegebenen und die dabei erzeugten und dem Kunden zurechenbaren Daten ("**Kundendaten**") stehen ausschliesslich dem Kunden zu.

Der Kunde besitzt alle Rechte, Titel und Ansprüche an den Kundendaten sowie an allen Daten, die auf den Kundendaten basieren oder daraus abgeleitet werden und dem Kunden im Rahmen der Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Frontify besitzt und behält alle Rechte, Titel und Ansprüche an (a) dem Service und der Software, sowie allen Verbesserungen, Erweiterungen oder Änderungen daran, (b) jeglicher Software, sowie Anwendungen, Erfindungen oder anderen Technologien, die im Zusammenhang



mit den Implementierungsdiensten oder dem Support entwickelt wurden, und (c) allen geistigen Eigentumsrechten im Zusammenhang mit den oben genannten.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

5.2. Datenschutz

Der Kunde ist sich bewusst, dass der Gebrauch und die Verarbeitung von Personendaten im Sinne der anwendbaren in- und/oder ausländischen Datenschutzgesetzgebung, insbesondere und soweit anwendbar der EU-Datenschutzgrundverordnung ("EU-DSGVO") und des Schweizerischen Datenschutzgesetzes ("DSG"), die vorgängige Zustimmung der betroffenen Personen und/oder die Registrierung der betreffenden Datenbank bei einer in- und/oder ausländischen Behörde erfordern kann.

Soweit es sich bei Kundendaten um personenbezogene Daten handelt, verarbeitet Frontify die Kundendaten ausschliesslich im Auftrag und/oder nach den Weisungen des Kunden. Die verarbeiteten Daten werden ausschliesslich zur Bereitstellung der Software verwendet und entsprechen der Datenschutzerklärung von Frontify (frontify.com/privacy). Der Kunde bleibt für die Rechtmässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Kundendaten gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäss EU-DSGVO und DSG, verantwortlich.

Frontify entspricht, soweit anwendbar, vollständig den Vorschriften der EU-DSGVO. Daher bietet Frontify dem Kunden die Möglichkeit, eine Datenverarbeitungsvereinbarung ("DPA") zu unterzeichnen, welche dann integrierender Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen Frontify und dem Kunden wird. Weitere Informationen über Frontify's EU-DSGVO Konformität und ein vorgefertigtes DPA sind abrufbar unter frontify.com/gdpr.

6. Freistellung und Schadloshaltung

6.1. Freistellung

Der Kunde stellt Frontify und die von Frontify beigezogenen Dritten von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, welche sich ergeben aus (a) der rechtswidrigen Nutzung der Software durch den Kunden und/oder, mit Billigung des Kunden, durch Dritte, (b) datenschutzrechtlichen,



urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten, die mit der Nutzung des Software durch den Kunden verbunden sind.

Der Kunde verpflichtet sich hiermit, Frontify von allen Schäden, Verlusten, Verbindlichkeiten, Vergleichen und Ausgaben (einschliesslich Anwaltskosten) im Zusammenhang mit Ansprüchen oder Klagen freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus einer angeblichen Verletzung des Vorstehenden oder anderweitig aus der Nutzung des Service durch den Kunden ergeben.

Bei der Geltendmachung von entsprechenden Ansprüchen ist der Kunde verpflichtet, Frontify unverzüglich schriftlich zu informieren. Frontify ist in diesem Fall berechtigt, den Service für den Kunden unverzüglich und ohne Fristansetzung zu sperren. Ein Entschädigungsanspruch des Kunden aufgrund der Sperrung des Service ist ausgeschlossen.

6.2. Schadloshaltung

Frontify stellt den Kunden von der Haftung gegenüber Dritten frei, die sich aus der Verletzung eines Patents, eines Urheberrechts oder der Veruntreuung eines Geschäftsgeheimnisses durch den Service ergibt, vorausgesetzt, Frontify wird unverzüglich über alle damit verbundenen Forderungen, Ansprüche und Verfahren informiert und erhält angemessene Unterstützung und die Möglichkeit, die alleinige Kontrolle über Verteidigung und Vergleich zu übernehmen. Frontify ist weder verantwortlich noch haftbar für einen Vergleich, den Frontify nicht schriftlich genehmigt.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Bereiche oder Bestandteile des Service, (a) die nicht von Frontify bereitgestellt werden, (b) die ganz oder teilweise nach den Spezifikationen des Kunden angefertigt werden, (c) die nach der Bereitstellung durch Frontify geändert werden, (d) die mit anderen Produkten, Prozessen oder Materialien kombiniert werden, wenn sich die angebliche Verletzung auf eine solche Kombination bezieht, (e) wenn der Kunde eine vermeintlich verletzende Tätigkeit fortsetzt, nachdem er darüber informiert wurde oder über Modifikationen informiert wurde, durch welche die vermeintliche Verletzung vermieden worden wäre, oder (f) wenn die Nutzung des Service durch den Kunden nicht strikt in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung steht. Wenn die Dienste aufgrund einer Verletzungsklage von einem zuständigen Gericht als rechtsverletzend eingestuft werden oder von Frontify als rechtsverletzend angesehen werden, kann Frontify nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten (a) den Service ersetzen oder abändern, um eine Rechtsverletzung zu vermeiden, vorausgesetzt, dass diese Änderung oder dieser Ersatz im Wesentlichen ähnliche Merkmale und Funktionen enthält, (b) für den Kunden eine Lizenz zur weiteren Nutzung des Service erwerben, oder



(c) wenn keiner der vorgenannten Punkte wirtschaftlich vertretbar ist, diesen Vertrag und die Rechte des Kunden aus diesem Vertrag beenden und dem Kunden eine Rückerstattung aller vorausbezahlten, nicht genutzten Gebühren für den Service gewähren.

7. Haftung

Ungeachtet anders lautender Bestimmungen ist die Haftung von Frontify und seinen beigezogenen Dritten im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen (a) für Fehler oder Unterbrechungen der Nutzung oder der Kosten der Beschaffung von Ersatzgütern, Dienstleistungen oder Technologien, oder Geschäftsverlusten, (b) für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn und für nicht realisierte Einsparungen, (c) für Schäden, die ausserhalb der angemessenen Kontrolle von Frontify liegen, oder (d) für Beträge, die zusammen mit Beträgen, die mit allen anderen Ansprüchen verbunden sind, den vereinbarten Betrag einer jährlichen Lizenzgebühr im jeweiligen SaaS-Servicevertrag überschreiten.

Die festgelegten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Ansprüche, Schäden oder andere Haftungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit Personenschäden, Betrug oder vorsätzlichem Verhalten ergeben.

8. Keine Gewährleistung

Sofern in diesem Vertrag nicht anders angegeben, wird die Software und der Service von Frontify im vorliegenden Zustand "as is" bereitgestellt. Abgesehen von den Zusicherungen in diesem Vertrag, gibt Frontify keine weiteren ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien ab und lehnt hiermit alle stillschweigenden Garantien ab, einschließlich der Gewährleistung der Marktgängigkeit und der Eignung für einen bestimmten Zweck.

9. Versicherung

Während der Laufzeit des Vertrages zwischen Frontify und dem Kunden garantiert Frontify, dass Frontify über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügt, um den Verpflichtungen gegenüber dem Kunden und dem geltenden Recht nachzukommen. Frontify wird die Versicherungspolice auf eigene Kosten unterhalten.



Weder das Bestehen noch die Zustimmung des Kunden zu den von Frontify betriebenen Versicherungsarten oder -grenzen gilt als Verzicht oder Freistellung von der Haftung und Verantwortung von Frontify.

10. Laufzeit und Kündigung

10.1. Laufzeit

Der Lizenzvertrag ist je nach Bestellung des Kunden für eine bestimmte Laufzeit (z.B. zwölf, achtzehn oder vierundzwanzig Monate) geschlossen ("**Grundlaufzeit**") und verlängert sich anschliessend automatisch um denselben Zeitraum ("**Verlängerungslaufzeit**"), sofern der Vertrag nicht gemäss Ziffer 10.2 nachstehend von einer Vertragspartei ordentlich oder ausserordentlich gekündigt wird.

Für eine Reduzierung der Nutzungseinheiten während der Laufzeit gelten die Bestimmungen der Ziffer 10.2 entsprechend.

10.2. Kündigung

a) Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

b) Ausserordentliche Kündigung

Frontify kann den Lizenzvertrag aus wichtigem Grund jederzeit und mit sofortiger Wirkung ausserordentlich kündigen. Wichtige Gründe, welche Frontify zur ausserordentlichen Kündigung berechtigen, sind insbesondere:

1. wenn der Kunde seine vertraglichen Pflichten verletzt, sofern dieser Mangel trotz vorgängiger schriftlicher Abmahnung durch Frontify nicht innerhalb von 10 Tagen durch den Kunden behoben wird oder nicht behoben werden kann;
2. wenn der Kunde mit der Bezahlung von Gebühren in Verzug gerät; oder



3. wenn gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder wurde.

10.3. Daten des Kunden bei Vertragsende

Bei Vertragsende und auf schriftliche Anfrage des Kunden stellt Frontify eine Kopie der auf ihren Servern zum Datum des Vertragsendes gespeicherten Daten des Kunden auf einem üblichen Datenträger oder durch elektronische Übermittlung und in einem üblichen Format dem Kunden zur Verfügung.

Mit Ablauf von 60 Tagen seit Vertragsende oder auf Verlangen des Kunden bereits vor Ablauf dieser Frist löscht Frontify die auf ihren Servern gespeicherten Daten des Kunden endgültig und vollständig. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Aufbewahrungspflichten.

Frontify ist nicht verpflichtet, dem Kunden eine von diesen Bestimmungen abweichende Herausgabe (insbesondere betreffend Zeit, Format oder Migration) seiner Daten zu gewährleisten. Eine abweichende Herausgabe von Daten des Kunden setzt die vorgängige schriftliche Zustimmung von Frontify sowie die gesonderte Vergütung durch den Kunden voraus.

11. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich selber sowie auch ihre Mitarbeiter und beigezogene Hilfspersonen gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre der anderen Vertragspartei beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung des Lizenzvertrags zugänglich werden.

Soweit vertrauliche und urheberrechtlich geschützte Informationen einer Partei ("vertrauliche Informationen") im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ausgetauscht und empfangen werden, verpflichtet sich die empfangende Partei, den vertraulichen Charakter der Informationen in ihrem Besitz zu wahren, indem sie angemessene Schritte unternimmt, um diese vertraulichen Informationen vor unbefugter Verwendung, unbefugtem Zugriff und unbefugter Offenlegung zu schützen. Diese Schritte müssen mindestens denjenigen entsprechen, welche die empfangende Partei zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen ergriffen hat. Die empfangende Partei kann die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei an ihre Mitarbeiter, die Mitarbeiter ihrer verbundenen Unternehmen oder unabhängigen Auftragnehmer weitergeben, sofern diese Mitarbeiter oder unabhängigen Auftragnehmer die



vertraulichen Informationen aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen und verpflichtet sind, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu Bedingungen zu wahren, die nicht weniger streng sind als jene in diesem Abschnitt. Keine vertrauliche Informationen sind solche Informationen, (a) die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich waren oder die anders als durch eine Verletzung dieser Bestimmungen durch die empfangende Partei öffentlich zugänglich werden, (b) die der empfangenden Partei bereits bekannt waren oder von ihr entwickelt wurden, ohne der Nutzung oder den Zugang zu den vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei, oder (c) welche die empfangende Partei rechtmässig und ohne Einschränkung für die Nutzung und Offenlegung erhält. Die empfangende Partei kann vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei in Übereinstimmung mit einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung, oder aufgrund einer gesetzlichen Grundlage offenlegen, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei, die zu einer solchen Offenlegung verpflichtet ist, die offenlegende Partei, soweit zulässig, mit angemessener Vorankündigung über diese Offenlegung informiert und alle anwendbaren Schutzmassnahmen oder gleichwertigen Massnahmen einhält, die für eine solche Offenlegung gelten. Die empfangende Partei haftet der offenlegenden Partei gegenüber für jede Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen, die von einer Person oder einem Unternehmen begangen wird, für welche die empfangende Partei berechtigt ist, die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei gemäss diesem Abschnitt offen zu legen.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Änderung dieser AGB

Änderungen dieser AGB gibt Frontify dem Kunden bekannt. Geänderte AGB treten für das Vertragsverhältnis zwischen Frontify und dem Kunden in Kraft, sofern der Kunde den geänderten AGB nicht innert einer Frist von 10 Tagen schriftlich widerspricht. Auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Bekanntgabe betreffend Änderung der AGB ausdrücklich hingewiesen.



12.2. Verrechnung und Abtretung von Ansprüchen

Die Verrechnung irgendwelcher Ansprüche von Frontify mit Gegenforderungen des Kunden bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Frontify.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit Frontify ganz oder teilweise an Dritte, auch nicht an allfällige Konzern- oder Tochtergesellschaften, abzutreten.

12.3. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz von Frontify.

12.4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht beeinträchtigt. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch eine zulässige wirksame Bestimmung ersetzt, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis zwischen Frontify und dem Kunden, einschliesslich des Lizenzvertrages und dessen Anhänge, unterstehen dem Schweizerischen Recht, unter Ausschluss allfälliger, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder einer Auseinandersetzung rechtswirksamen nationalen oder internationalen Verträge oder Übereinkommen (z.B. das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf oder das Haager Kaufrechtsabkommen).

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Lizenzvertrag oder dessen Anhängen in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Wenn trotz der Bemühungen der Vertragsparteien auf gutlichem Weg keine Einigung zustande kommt, gilt als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Frontify und dem Kunden, einschliesslich des Lizenzvertrages und dessen Anhänge,



einschliesslich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, St. Gallen, Schweiz. Ungeachtet dessen ist Frontify berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.